



**Regierungspräsidium Darmstadt**

Regierungspräsidium Darmstadt  
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

**Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt**

Heraeus Deutschland GmbH & Co. KG  
gesetzlich vertreten durch die  
Heraeus Deutschland Verwaltungs GmbH,  
diese gesetzlich vertreten durch die Ge-  
schäftsführer Herrn Dr. Andre Kobelt, Dr.  
Frank Stietz und Rolf Wetzel  
Heraeusstraße 12-14  
63450 Hanau

Unser Zeichen: **IV/F 43.4 Zie 819/12 Gen 34/19**  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Ihr Ansprechpartner: Herr Dr. Hans-Peter Ziegenfuß  
Telefon / Fax: 4975/ 5950  
E-Mail: hans-peter.ziegenfuss@rpda.hessen.de  
Datum: 4. Dezember 2019

**Genehmigungsbescheid**

**I. Entscheidung**

Auf Antrag von Heraeus Deutschland GmbH & Co. KG, Heraeusstraße 12-14, 63450 Hanau (im Nachfolgenden Antragstellerin genannt), vom 05. August 2019, wird nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen nach § 16 Abs. 1 BImSchG die Genehmigung erteilt, den Scheidebetrieb auf dem

Grundstück in: 63450 Hanau, Heraeusstraße 12-14  
Grundbuch Gemarkung: Hanau  
Flur: 47 / 47  
Flurstück: 2/3 und andere  
Gebäude: 780 (CC), 783 (DD)

wesentlich zu ändern.

Die Genehmigung berechtigt zu folgenden Änderungen:

1. Ersatz der beiden bestehenden NO<sub>x</sub>-Konzentratwäscher DD.16.02K001 und DD16.06K001 im Gebäude 783 gegen einen NO<sub>x</sub>-Konzentratwäscher DD.16.02K300 mit größerer Kapazität außerhalb des Gebäudes 783.
2. Parallele Herstellung von Chargen der folgenden Produktionslinien:  
Rhodium Vorreinigung

Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt  
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt a.M.

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt

Internet:  
www.rp-darmstadt.hessen.de

Telefon: 069 / 2714 - 0 (Zentrale)  
Telefax: 069 / 2714 - 5950 (allgemein)

- DD.11 [REDACTED] (letztes Az. IV/F43.4 Zie 819/12 Gen 24/18 vom 06.12.2018)

- DD.44 [REDACTED] (letztes Az. IV/F43.4 Zie -  
819/21 Anzg 52/18 vom 11.05.2018)

- DD.33 [REDACTED] (letztes Az. IV/F-43.4-819/12-Gen 32/13 vom  
23.01.2014)

- DD.54 [REDACTED] (letztes Az. IV/F-43.4-819/12-Gen 32/13 vom  
23.01.2014)

Die entsprechenden Einschränkungen werden aufgehoben. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

## **II. Maßgebliches BVT-Merkblatt**

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:  
Herstellung anorganischer Spezialchemikalien

## **III. Eingeschlossene Entscheidungen**

Die Baugenehmigung nach § 74 HBO ist eingeschlossen.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

## **IV. Zugehörige Unterlagen**

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1. Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 05. August 2019.
2. Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG vom 05. August 2019.
3. Ergänzungen der Antragsunterlagen vom 20. August 2019 und 04. September 2019.

Die Antragsunterlagen bestehend aus einem Ordner:

Kapitel	Anzahl der Seiten (ohne Pläne)
1. Antrag	11
2. Inhaltsverzeichnis	1
3. Kurzbeschreibung	4
4. Unterlagen die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	1
5. Standort und Umgebung der Anlage	3
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	11
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	1
8. Luftreinhaltung	9
9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	1
10. Abwasserentsorgung	2
11. Abfallentsorgung	1
12. Abwärmenutzung	1
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	1
14. Anlagensicherheit	7
15. Arbeitsschutz	2
16. Brandschutz	5
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	3
18. Bauantrag/Bauvorlagen, Baubeschreibung sowie Bauantrag und statische Berechnung	1
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen	1
20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	19
21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	2
22. Bericht über den Ausgangszustand von Boden & Wasser	4

## **V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG**

## **1. Allgemeines**

- 1.1. Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 1 Jahr nach Bestandskraft des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen mit der Errichtung begonnen wird.
- 1.2. Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3. Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.4. Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehende Maßnahmen gefordert werden.
- 1.5. Der Beginn der Arbeiten ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.4 - Immissionsschutz Metall - unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 1.6. Die erstmalige Nutzung des NO<sub>x</sub>-Konzentratwäscher DD.16.02K300 ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.4 Immissionsschutz unverzüglich mitzuteilen.
- 1.7. Betriebsstörungen, die schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen sind dem Dezernat IV/F 43.4 Immissionsschutz unverzüglich mitzuteilen.
- 1.8. Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der mindestens enthalten sein müssen:
  - Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage
  - Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
  - Beseitigung von Störungen.

## **2. Immissionsschutz**

- 2.1. Zur Feststellung, ob die bestehenden Emissionsbegrenzungen an der Emissionsquelle EQ 435 eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Umsetzung der hiermit genehmigten Änderung Messungen von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle durchführen zu lassen.

Während der Messung sollen, soweit möglich, die folgenden Prozesse in der angegebenen Chargenzahl durchgeführt werden:

Linie	Prozess	Anzahl Chargen
DD.11		
DD.44		
DD.33		

### 3. Wasserrecht

#### 3.1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Neue sowie geänderte Anlagenteile der HBV-Anlage bedürfen der Sachverständigenprüfung nach § 62 Abs. 4 Nr. 3 WHG in Verbindung mit § 46 Abs. 2 und Anlage 5 AwSV.

### 4. Brandschutz

4.1. Für die bauliche Anlage ist ein Konzept zu erstellen, wie die Anlage für den Notfall durch die Feuerwehr/Werkfeuerwehr in einen sicheren Bereich gefahren wird. Das Konzept beschreibt die Abschaltung aller Medien (wie z.B. Gas, Wasser, Druckluft) über Abschaltorgane, aus einem für die Feuerwehr sicheren Bereich. Das Konzept ist vor der Inbetriebnahme dem Dezernat IV/F 43.4 und dem Brandschutzamt der Stadt Hanau vorzulegen.

Das Konzept ist spätestens innerhalb von 3 Monate nach der Inbetriebnahme des Wäscherkonzeptes in Abstimmung mit der Werkfeuerwehr umzusetzen. Die Umsetzung des Konzeptes ist dem Dezernat IV/F 43.4 und dem Brandschutzamt der Stadt Hanau mitzuteilen.

### 5. Baurecht

5.1. Vor Baubeginn ist der Bauaufsicht der Stadt Hanau der geprüfte Nachweis der Stand-sicherheit vorzulegen.

5.2. Vor Baubeginn ist gegenüber der Bauaufsicht der Stadt Hanau ein verantwortlicher Bauleiter nach der Hessischen Bauordnung (HBO) zu benennen.

## VI. Hinweise

1. Die Gefährdungsbeurteilungen gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz und ihre Dokumentation nach § 6 Arbeitsschutzgesetz sind für alle neuen bzw. von Änderungen betroffenen Arbeitsplätze und Tätigkeiten nach Inbetriebnahme der Anlagen zu aktualisieren.
2. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz sind für alle Arbeitsmittel die Fristen für die erforderlichen Prüfungen soweit bisher noch nicht erfolgt festzulegen (§ 3 BetrSichV).
3. Alle neuen bzw. von Änderungen betroffenen Arbeitsplätze bzw. Tätigkeiten, an denen Gefahrstoffe auftreten können, sind nach Inbetriebnahme einer Arbeitsbereichsanalyse gemäß Technischer Regel für Gefahrstoffe - TRGS - 400 zu unterziehen bzw. sind die vorhandenen Arbeitsbereichsanalysen zu aktualisieren (§ 7 Gefahrstoffverordnung - GefStoffV - in Verbindung mit TRGS 401, 402 und 900).
4. Die Unterweisungen der dort Beschäftigten sind zu aktualisieren, entsprechend § 12 Arbeitsschutzgesetz.
5. Auch soweit eine präventive bauaufsichtliche Prüfung entfällt, müssen bei der geplanten Baumaßnahme die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die als technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln beachtet werden. (§§ 3 und 62 Abs. 2 HBO)
6. Insbesondere die im Folgenden benannten städtischen Satzungen sind, soweit sie für das Bauvorhaben maßgebende Regelungen enthalten, in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (§ 62 Abs. 2 HBO):
  - Satzung der Stadt Hanau über Stellplätze oder Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung)
  - Abfallsatzung
  - Abwassersatzung
  - Verordnung zum Schutz der Bäume in der Stadt Hanau als Landschaftsbestandteil (Baumschutzverordnung)
7. Mit den Bauarbeiten dürfen nur Unternehmer beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorhanden ist. Die Unternehmen haben im Zusammenwirken mit der Bauleitung für die ordnungsgemäße Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten sowie für den sicheren Betrieb der Baustelle Sorge zu tragen (§ 58 Abs. 1 HBO).
8. Für die Dauer der Bauausführung hat die Bauherrschaft an der Baustelle ein Bauschild gemäß § 11 Abs. 2 HBO dauerhaft und von der Verkehrsfläche aus voll einsehbar anzubringen. Das Bauschild muss mindestens Informationen über die Art der Baumaßnahme, die Nutzungsart der baulichen Anlage, die Anzahl der Geschosse und die Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten beinhalten.

9. Die Baubeginnsanzeige gemäß § 75 Abs. 3 HBO ist von der Bauherrschaft mindestens 1 Woche vor Beginn der Bauarbeiten hier vorzulegen. Dieser Anzeige sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht schon mit dem Bauantrag eingereicht wurden (§ 69 Abs. 3 HBO):
- Nennung des Bauleiters (Name, Adresse; tagsüber telefonisch erreichbar)
  - Nennung des mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragten Unternehmens
  - Bescheinigung eines Sachverständigen für Standsicherheit gemäß § 68 (3) HBO einschließlich Standsicherheitsnachweis, bzw. alternativ, sofern kein Kriterium aus dem Kriterienkatalog zutrifft, der Nachweis eines Nachweisberechtigten für Standsicherheit gemäß § 68 Abs. 3 HBO.
10. Die Anzeige der abschließenden Fertigstellung gemäß § 84 HBO ist von der Bauherrschaft 2 Wochen vor Nutzungsbeginn hier vorzulegen. Dieser Anzeige sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen beizufügen (§ 84 Abs. 2 HBO):
- Bescheinigung gemäß § 83 Abs. 2 HBO des Entwurfsverfassers, dass die Bauausführung mit dem Brandschutznachweis übereinstimmt (§ 68 Abs. 1 und 2 HBO).
  - Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz I HBO des Sachverständigen für Stand-Sicherheit nach § 68 Abs. 3 Satz I HBO bzw. alternativ, sofern kein Kriterium aus dem Kriterienkatalog zutrifft, die Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 2 HBO des Nachweisberechtigten für Standsicherheit nach § 68 Abs. 3 Satz 2 HBO, dass die Bauausführung mit den geprüften Unterlagen übereinstimmt.
11. Das Bauvorhaben unterliegt der Bauüberwachung (§ 83 HBO). Hierbei wird die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anordnungen sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten von der Bauaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen überprüft.  
Die Bauüberwachung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr im Einzelfall wird gemäß der zum Zeitpunkt der Überwachung gültigen Satzung über die Gebühren der Bauaufsichtsbehörde festgesetzt.
12. Die abschließende Fertigstellung ist der Katasterbehörde gemäß § 84 Abs. 1 HBO mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

## VII. Begründung

### Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 BlmSchG i. V. m. Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung,

dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 16. September 2011 (GVBl. Nr. 17 vom 27. September 2011, S. 420) und § 3 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG).

#### Verfahrensablauf:

Die Heraeus Deutschland GmbH & Co. KG hat am 05. August 2019 nach § 16 Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 2 BImSchG den Antrag gestellt, die beiden bestehenden NO<sub>x</sub>-Wäscher gegen einen neuen Wäscher auszutauschen.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG wurde stattgegeben, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) und hier speziell der Ziffer 4.2 der Anlage 1, Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“. Für diese Anlagen ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen. Diese Vorprüfung, die den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG folgte, hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss.

Ferner wurde mit dem o.g. Antrag von der Antragstellerin die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG für die Bau- und Installationstätigkeiten für den Wäscher DD.16.02K300 und zugehörige Apparate sowie die Funktionsprüfung beantragt. Diese wurde am 25. September 2019 erteilt.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit

- den folgenden Dezernaten des Regierungspräsidiums Darmstadt
  - o IV/F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz
  - o IV/F 42.1 - Abfallwirtschaft
  - o IV/F 43.1 - Lärmschutz
  - o IV/F 45.2 - Arbeitsschutz
- den folgenden Stellen des Magistrats der Stadt Hanau
  - o Bauaufsichtsamt
  - o Brandschutzamt
  - o Stadtplanungsamt
  - o Technischer Umweltschutz

- o Hanau Infrastruktur Service (Eigenbetrieb der Stadt Hanau)
- den folgenden Stellen der Kreisverwaltung des Main-Kinzig-Kreises
  - o Gesundheitsamt

auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 04. September 2019 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 09. September 2019 festgestellt. Die Anhörung des Entwurfs des Genehmigungsbescheides fand am 17. Oktober 2019 statt, die Stellungnahme ging am 5. November 2019 ein. Die Nebenbestimmung 4.1 wurde entsprechend geändert.

### **Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG**

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

### **Emissionen/Immissionen**

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

Bei dem beantragten Austausch der beiden bestehenden NO<sub>x</sub>-Wäscher gegen einen neuen Wäscher mit höherer Waschleistung entstehen keine neuen Emissionen, die bestehenden Grenzwerte werden eingehalten.

Von der Anlage werden keine erheblichen Nachteile und keine erheblichen Belästigungen ausgehen.

## **Lärm**

Auch schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm werden von dem genehmigten Vorhaben nicht hervorgerufen werden.

## **Gefahren, anlagenbezogene Sicherheitsbetrachtung**

Gefahren, insbesondere Brand- und Explosionsgefahren, werden von geänderten Anlage nach den Maßstäben praktischer Vernunft ebenfalls nicht ausgehen

## **Abfallvermeidung/-verwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)**

Durch die beantragte Änderung fallen keine neuen Abfälle an.

Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

## **Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)**

Im Rahmen der beantragten Änderung fällt keine nutzbare Abwärme an. Somit sind bezüglich § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG keine Maßnahmen notwendig.

## **Betriebsstilllegung**

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

## **Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften**

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften wie z. B. die Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die o.g. Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden. Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

## **Begründung der Nebenbestimmungen**

### **Allgemeines**

Durch die Setzung einer Frist in der Nebenbestimmung 1.1 wird verhindert, dass die Genehmigung erst in mehreren Jahren mit einem anderen Stand der Technik, als dem jetzigen, genutzt wird.

Die Nebenbestimmung 1.2 stellt sicher, dass jederzeit die notwendigen Informationen zum Umfang und Betrieb der Anlage zur Verfügung stehen.

Die Nebenbestimmung 1.3 dienen zur Klarstellung, welche Vorgaben gelten, die aus dem Genehmigungsantrag oder die aus dem Genehmigungsbescheid.

Die Nebenbestimmung 1.5 stellt sicher, dass die Frist aus der Nebenbestimmung 1.1 überprüfbar ist.

Die Nebenbestimmung 1.6 dient zur Überprüfung der Frist für eine Erstkontrolle (innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme).

Durch die Nebenbestimmung 1.7 wird sichergestellt, dass die Überwachungsbehörde von Störungen Kenntnis erlangt und entsprechend handeln kann.

Durch die Nebenbestimmungen 1.8 wird sichergestellt, dass dem Bedienpersonal die notwendigen Informationen vorliegen.

### **Immissionsschutz**

Die Nebenbestimmung 2.1 stellt sicher, dass entsprechend der Fristen aus der TA Luft ein Emissionsmessung durchgeführt wird und die Produktionsprozesse mit der höchsten NO<sub>x</sub>-Emission durchgeführt werden.

### **Wasserrecht**

Durch die Nebenbestimmungen 3.1 wird klargestellt, welche Prüfungen gemacht werden müssen.

### **Brandschutz**

Durch die Nebenbestimmungen 4.1 wird sichergestellt, dass im Gefahrenfall die Feuerwehr ohne Gefährdung durch die genannten Medien tätig werden kann.

## **Baurecht**

Die Nebenbestimmungen 5.1 und 5.2 stellen sicher, dass vor Baubeginn eine geprüfte Statik vorliegt und eine verantwortliche Person benannt wurde..

## **VIII. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes die Antragstellerin zu tragen.

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main**  
**Adalbertstraße 18**  
**60486 Frankfurt am Main**

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hans-Peter Ziegenfuß